



Heute informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- Die Homeoffice-Pauschale für Freiberufler ab 2023,
- Chancen und Risiken bei Kunstgegenständen im Betriebsvermögen

Die Homeoffice-Pauschale für Freiberufler ab 2023:

Die Homeoffice-Pauschale wäre ab 2023 entfallen. Jedoch hat der Gesetzgeber erkannt, dass für viele Freiberufler das Arbeiten in der privaten Wohnung unerlässlich geworden ist. Demzufolge wurde mit dem Jahressteuergesetz 2022 ein neuer §4 Abs. 5 Nr. 6c EStG geschaffen. Das Gesetz ermöglicht sowohl Freiberuflern als auch deren Angestellten, eine neue und modifizierte Homeoffice-Pauschale für Freiberufler als Betriebsausgabe und für Angestellte als Werbungskosten von der Steuer abzusetzen.

Die neue Homeoffice-Pauschale beträgt 6 Euro pro Tag und kann maximal 1.260 Euro im Jahr betragen. Die Pauschale ist für jeden Kalendertag als Betriebsausgabe oder Werbungskosten zu berücksichtigen, an dem die berufliche oder betriebliche Tätigkeit größtenteils in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Eine parallele Außendiensttätigkeit ist unschädlich. Allerdings darf an diesem Tag nicht die Kanzlei oder Praxis aufgesucht werden.

Ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn muss nicht vorhanden sein.

Laut Gesetz müssen keine speziellen Nachweisvoraussetzungen für den Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug aufgenommen werden. Als Nachweis gegenüber dem Finanzamt genügt eine plausible Aufstellung von berücksichtigungsfähigen Tagen.

Es ist Freiberuflern zu empfehlen, möglichst zeitnah einen Kalender mit entsprechenden Eintragungen zu führen. Zu vermeiden ist, dass im Jahr 2024 rückwirkend für das Jahr 2023 die maßgebenden Tage geschätzt werden. Das birgt zu einer Unsicherheit, zum anderen werden Finanzbeamte aufmerksam, da sie die geschätzten Tage als unzutreffend ansehen.

Bei Detailfragen setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Chancen und Risiken bei Kunstgegenständen im Betriebsvermögen:

Kunst kann für den Betrieb angeschafft, oder in ein Betriebsvermögen eingelegt werden. Jedoch hat die Zuordnung zum steuerlichen Betriebsvermögen zahlreiche Folgen. Unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen droht eine Versteuerung der Wertsteigerung im Falle der späteren Veräußerung oder Entnahme. Hinzu kommt, dass der Marktwert von Kunstobjekten bei beispielsweise seltenen Einzel-/Sammlerstücken nicht ohne Weiteres zu bestimmen ist.

Da regelmäßig über längere Zeit im Betriebsvermögen gehaltene Kunstgegenstände zum Anlagevermögen gehören werden, ist ertragsteuerlich die Höhe der AfA von großer Bedeutung. Gegebenenfalls muss ein Sachverständiger bei der Frage, welche wirtschaftliche Nutzungsdauer ein Kunstgegenstand im Einzelfall hat, herangezogen werden.

Der BFH unterscheidet bei der Abnutzung von Gemälden zwischen Werken bereits anerkannter Meister und marktmäßig gehandelten Stücken (Gebrauchskunst). Ein signifikantes Kriterium für die Zuordnung eines Werkes ist laut Rechtsprechung der Preis des Kunstwerks. Aktuell kann bei Anschaffungskosten bis zu 5.000 Euro noch Gebrauchskunst vorliegen. Bei Werken von bereits

anerkannten Meistern, die der Ausschmückung von Geschäftsräumen dienen, hält der BFH eine AfA aus wirtschaftlichen Gründen nicht für zulässig. Der Grund liegt darin, dass bei solchen Werken ein laufender Wertverzehr nicht eintritt. Somit erkennt die Finanzverwaltung eine AfA bei dieser Art von Kunstwerken nicht an.

Aus steuerlicher Sicht ist es empfehlenswert, Kunstgegenstände mit hohem Wert aus dem Betriebsvermögen fernzuhalten. Ertragsteuerlich ist eine Abschreibung für Kunstgegenstände von bereits anerkannten Künstlern aufgrund Wertverlusts ausgeschlossen.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz